

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 7. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt „ B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16-24 SWS, davon

– Pflichtveranstaltungen: 4 - 6 SWS

– Wahlpflichtveranstaltungen: 12-18 SWS“

2. In der Tabelle unter der Überschrift „ 1.1 Pflichtmodule“ wird in Zeile 2 „Grundlagenmodul“ Spalte 5 das Wort „keine“ durch die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ ersetzt.

3. In der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule“ wird in den Zeilen 24 (Retail Management and International B2C-Marketing) und 25 (International Strategies and Retail Marketing) jeweils in der Spalte 6 das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher